

vermuthet, daß jener Gandersheimische Vogt Christianus comes kein anderer sei als der Cristinus comes, welcher Ann. Sax., MG. VIII, 680 als Vater Wigmanni comitis de Seburch und Bruder Gebehardi de Querenvorde bezeugt ist, indem er sich auf die Annahme stützt, daß die comites de Seburch nach dem Gandersheimischen Seburg = Sehusaburg<sup>105)</sup>, jetzt Seesen, benannt seien. Diese Combination ist freilich fehlsam, da es anderweitig genügend gesichert ist, daß die Grafen von Seeburg vielmehr von dem im Mansfeldischen Seefreise belegenen Orte Seeburg ihren Namen hatten. Nach Ann. Sax. I. 1. war nämlich Wigmannus comes de Seburch (der Sohn des Cristinus comes) durch seinen Sohn Gero der Großvater des Erzbischofs Wigmann von Magdeburg († 1192). Dieser aber stiftete in jenem Mansfeldischen Seeburg ein Collegiat-Stift, s. Zschr. d. Harzver. I, 38 ff., wonach kein Zweifel über die Lage des castrum Seburch sein kann, welches ebenderselbe cum reliqua hereditate dem Erzstifte Magdeburg zuwandte<sup>106)</sup>. In diesem aber ist augenscheinlich der Sitz der Grafen von Seeburg zu erkennen, dessen Lage in geringer Entfernung von Quedfurt nun auch sehr gut dazu paßt, daß die Abstammung

105) In der Urkunde vom 12. März 980 (Leudf. 107, Harenb. 421) verwilligt K. Otto II. dem Kloster Gandersheim aufs neue „duos nostra dominationis urbales bannos, alterum in Seburg et alterum in Grene“. Mit Recht hat Harenberg (unter Zustimmung von Lüntzel, Gesch. I, 67) dieses Seburg für identisch mit der civitas Sehusaburg erklärt, welche derselbe Kaiser sammt dem praedium Sehusa, zu dem jene gehörte, bereits durch die Urkunde vom 11. Juni 974 (Leudf. 105, Harenb. 622) dem Kloster geschenkt hatte. Auch in der unechten Urkunde K. Heinrichs III. von 1039 (Ann. 102) sind „eastra Sehusaburg et Greni“ zusammengestellt. Zwischen beiden Orten, Seesen (als Sehusen) und Grene, liegt Gandersheim in einer Entfernung von etwa je drei Stunden in der Mitte.

106) S. Bestätigungs-Bulle des Papstes Lucius III. vom 28. Oct. 1184, Guelph. III praeft. p. 25, vgl. Nr. 254 der Regesten des Erzbischofs Wigmann, Forsch. z. Gesch. XIII, 151. Ebendaselbst wird unter Nr. 252 eine kürzere ungedruckte Bulle desselben Papstes gleichen Inhaltes aufgeführt. Vgl. auch Magdeb. Schöppenchronik S. 117.